

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4c835d57-9e7b-3273-a47e-ac994868a0cf>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen (TRGS 523)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGS 523
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 10 TRGS 523 - Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

**10.1** Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer, der Schädlingsbekämpfungsmittel anwendet, die das Tragen von Atemschutzgeräten erfordern

1. nur beschäftigen,
2. nur weiterbeschäftigen,

wenn er von einem ermächtigten Arzt innerhalb der nach der UVV BGV A4/GUV 0.6 für das Tragen von Atemschutzgeräten für die erste und die folgenden Vorsorgeuntersuchungen festgelegten Fristen untersucht worden ist.

